

Herbstsemester 2025

Merkblatt für nicht deutschsprachige Studierende

1. Gesuch um Prüfungsdauerverlängerung

a) Bachelorstudium

- Studierende mit einer anderen **Maturitätssprache als Deutsch** können ein Gesuch um Prüfungsdauerverlängerung für schriftliche, deutschsprachige Prüfungen einreichen.
- Die Prüfungsdauer verlängert sich gemäss § 21 Abs. 3 W-StuPO 2016 bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 21 Abs. 1 W-StuPO 2016 wie folgt:
 - Assessmentprüfungen im Öffentlichen Recht, Strafrecht und Privatrecht sowie vier- bzw. fünfstündige Prüfungen im Aufbaustudium 1 Stunde Verlängerung
 - alle übrigen Prüfungen ½ Stunde Verlängerung
- Wer eine deutschsprachige Matura oder einen deutschsprachigen Studienabschluss besitzt, erhält keine Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 21 Abs. 2 W-StuPO 2016).

b) Masterstudium

- Studierende, die das **Bachelordiplom nicht überwiegend in deutscher Sprache** absolviert haben (z.B. Mobilitätsstudierende, Studierende des Zweisprachigen Masterstudiums oder fremdsprachige Wechslerinnen und Wechsler aus nicht deutschsprachigen Herkunftsuniversitäten), können ein Gesuch um Prüfungsdauerverlängerung für schriftliche, deutschsprachige Prüfungen einreichen.
- Die Prüfungsdauer verlängert sich um eine halbe Stunde (vgl. § 21 Abs. 4 W-StuPO 2016).
- Bei Prüfungen zu **Gastlehrveranstaltungen (GLV)** werden – unabhängig von der Durchführungssprache der GLV – generell keine Verlängerungen gewährt.
- Bei **englischsprachigen Prüfungen** werden generell keine Verlängerungen gewährt.

c) Gesuchverfahren

- Das Gesuch um Prüfungsdauerverlängerung ist **bis spätestens 15. Oktober für das Herbstsemester und bis zum 15. März für das Frühjahrssemester** mittels [Online-Gesuchsformular](#) einzureichen.
- Wird das Gesuch durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten gutgeheissen, gilt die Be-willigung für die gesamte Dauer der betreffenden Studienstufe.
- Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Ein neues Gesuch kann frühestens im nächs-ten Semester gestellt werden.

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH
6002 LUZERN

T + 41 41 229 53 14/15
pruefungen-rf@unilu.ch
www.unilu.ch

2. Gesetzestexte

a) Prüfungsrelevante Erlasse

Die im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant bezeichneten Erlasse sind in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch zugelassen. Bei englischsprachigen Prüfungen sind nur Erlasse in englischer Sprache erlaubt. Es gelten die Bestimmungen gemäss «Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze an den Prüfungen».

b) Abgabe von zusätzlichen Spezialgesetzen an schriftlichen Prüfungen

- Werden bei einer deutschsprachigen Bachelorprüfung Spezialgesetze zur Verfügung gestellt, erhalten nicht deutschsprachige Studierende diese Gesetzestexte – soweit verfügbar – entsprechend ihrer im Gesuch deklarierten Maturitätssprache zusätzlich in Italienisch oder Französisch, sofern ihr Gesuch um Prüfungsdauererlängerung vorgängig bewilligt worden ist.
- Bei Masterprüfungen und Prüfungen zu Gastlehrveranstaltungen werden zusätzliche Gesetzestexte nur in der Prüfungssprache abgegeben.

3. Allgemeinsprachliches und juristisches Fremdwörterbuch

- Nicht deutschsprachigen Studierenden ist bei **schriftlichen Prüfungen** die Mitnahme *eines* allgemeinsprachlichen Fremdwörterbuches (z.B. Langenscheidt) und *eines* juristischen Fremdwörterbuches (d.h. juristische Wortübersetzung aus der Muttersprache ins Deutsche oder umgekehrt) gestattet. Wörterbücher werden während der Prüfung durch die Prüfungsaufsicht kontrolliert.
- Fachwörterbücher wie zum Beispiel METZGER PETER, Schweizerisches juristisches Wörterbuch sowie elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen.

4. Mündliche Prüfung in italienischer Sprache

- Studierende italienischer Muttersprache können mit dem Einverständnis des oder der prüfenden Dozierenden die Abnahme mündlicher, deutschsprachiger Prüfungen in italienischer Sprache beantragen. Das Gesuch ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung an pruefungen-rf@unilu.ch einzureichen.